

Beschlussvorlage
VL-44/2024

Amt:	Büro Stadtverordnetenversammlung
Sachbearbeiter/in:	Karin Keck
Aktenzeichen:	StvV-Keck

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2024		beschließend

Betreff:

Anzeigepflicht gemäß § 26 a Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOSTvV)

Sach- und Rechtslage:

Gemäß den folgenden gesetzlichen Vorgaben wird dem Haupt- und Finanzausschuss die Zusammenstellung der vorgelegten Anzeigen nach § 26 a HGO in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

§ 26a - Anzeigepflicht Die Mitglieder eines Organs der Gemeinde sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Das Nähere des Verfahrens kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau § 2 Anzeigepflicht (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

--

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Zusammenstellung zur Kenntnis.